

## Multilaterale Vereinbarung M 163

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR

über die Beförderung von ungereinigten leeren Verpackungen der Klasse 2

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.6.1 darf bei der Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen, die Rückstände der Klasse 2 enthalten, die in Absatz 5.4.1.1.1 c) beschriebene Information durch die Nummer der Klasse "2" ersetzt werden.

Zum Beispiel: "LEERES GEFÄSS, 2".

- (2) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken: "Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M163)". In der Beförderungseinheit ist eine Abschrift dieser Vereinbarung mitzuführen.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Juli 2007 für Beförderungen zwischen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von mindestens einem der Unterzeichner widerrufen, so bleibt sie nur noch für Beförderungen zwischen den ADR-Vertragsparteien anwendbar, die diese Vereinbarung unterzeichnet und bis zu diesem Zeitpunkt nicht widerrufen haben.

Bern, den 7. Juni 2005

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation



Moritz Leuenberger